

Zeitschrift für angewandte Chemie

Seite 433—440

Aufsatzteil

1. August 1913

Entwürfe eines Patentgesetzes, Gebrauchsmustergesetzes und Warenzeichengesetzes.

Von Patentanwalt Dr. KARSTEN, Berlin.

(Eingeg. 13./7. 1913.)

Im Reichsanzeiger vom 11./7. 1913 sind die vorläufigen Entwürfe eines Patentgesetzes, eines Gebrauchsmustergesetzes und eines Warenzeichengesetzes veröffentlicht, die vom Reichskanzler den Regierungen der Bundesstaaten mitgeteilt worden sind, und die durch die Veröffentlichung gleichzeitig zur öffentlichen Diskussion gestellt werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Entwürfe in mancher Beziehung wesentliche Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes darstellen und lang gehegte Wünsche erfüllen. Auf der anderen Seite enthalten sie aber auch Bestimmungen, die als recht bedenklich bezeichnet werden müssen, und die, wenn sie Gesetz werden sollten, eine erhebliche Schädigung der Beteiligten herbeiführen würden.

Die Gründe, welche diese Bestimmungen herbeigeführt haben, werden klar, wenn man die Erläuterungen zu den Entwürfen liest, durch die sich hauptsächlich zwei Gesichtspunkte als leitend hindurchziehen, nämlich einmal Wahrung der fiskalischen Interessen und zweitens Entlastung des Patentamts. Wenn diese Gesichtspunkte als Hauptgrundlage einer Gesetzesänderung benutzt werden, so läßt sich ohne weiteres voraussehen, daß den Interessen des Publikums nicht gerade immer gedient sein wird.

Es soll im nachstehenden eine allgemeine Besprechung der einzelnen Entwürfe gegeben werden, in der natürlich nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden kann. Insbesondere soll nicht die Frage erörtert werden, ob es nicht erwünscht gewesen wäre, die Bestimmungen über die Patentfähigkeit und die Vorveröffentlichung erheblich zu ändern und die Mängel zu beseitigen, die sich nach der Überzeugung weiter Kreise dadurch ergeben haben, daß die Anforderungen, die gestellt werden, um eine Erfindung als vorliegend anzunehmen, nach der Praxis des Patentamts vielfach überspannt werden, und daß bei der Prüfung aus druckschriftlichen Veröffentlichungen Dinge herausgelesen werden, die der unbefangene Leser niemals darin finden würde, wobei auch die Kombination mehrerer Literaturstellen zum Nachweise des Bekanntseins des Anmeldegegenstandes eine große Rolle spielt.

Diese Punkte, deren Erörterung einen breiten Raum einnehmen würde, werden vielleicht ein anderes Mal näher besprochen werden können.

Die nachstehenden Ausführungen sollen sich im wesentlichen an die Gliederung der Gesetze anschließen.

1. Entwurf eines Patentgesetzes.

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

Die Bedingungen für die Patentfähigkeit sind im wesentlichen unverändert geblieben, nur findet sich im § 1 unter den Ausnahmen eine solche, die einige Überraschung erregen muß. Es sollen nämlich in Zukunft nicht nur die Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, vom Patentschutz ausgeschlossen sein, sondern ohne Rücksicht darauf, ob die Verwertung sittenwidrig ist, schlechthin Erfindungen von Gegenständen, die bei Menschen die Empfängnis verhüten oder die Schwangerschaft beseitigen sollen. Eine solche Bestimmung erscheint als ein Ausfluß der in neuerer Zeit sich vielfach bemerkbar machenden übertriebenen Sittlichkeitsbestrebungen, und die in den Erläuterungen gegebenen Gründe erscheinen keineswegs überzeugend. Es kann wohl keinem Zweifel

unterliegen, daß besonders die Mittel der erstgenannten Art zu medizinischen Zwecken vielfach unbedingt notwendig sind, und ihre Verwendung nicht nur nicht sittenwidrig ist, sondern gerade im höher verstandenen sittlichen Interesse liegt. Ob dies auch bezüglich der Mittel der zweiten Art der Fall ist, möchte ich der Beurteilung der Ärzte überlassen. Daß derartige Mittel nur deshalb, weil sie auch gemißbraucht werden können, vom Schutze ausgeschlossen werden sollen, ist unverständlich. Der mangelnde Schutz wird natürlich auch die Herstellung und den Vertrieb derartiger Gegenstände beeinflussen, und es ist daher nicht richtig, wenn in der Begründung gesagt ist, dem Ärzte, der solcher Mittel bedürfe, werde die Möglichkeit der Beschaffung nicht genommen. Vielmehr wird durch den mangelnden Schutz eine Beeinträchtigung der Zugänglichkeit derartiger Mittel erfolgen müssen. Die Gefahr des Mißbrauchs erscheint nicht größer als in so und so vielen anderen Fällen, z. B. bei Explosivstoffen und anderen Mitteln, die zu verbrecherischen Zwecken benutzt werden können. Es würde bedauerlich sein, wenn eine derartige auf Einflüsse gewisser Kreise mit ungesunden Sittlichkeitsbegriffen zurückzuführende Bestimmung Gesetz werden würde.

Wesentlich und den Wünschen weiter Kreise entsprechend ist die Änderung, nach welcher in Zukunft nicht mehr der erste Anmelder, sondern der Erfinder Anspruch auf die Erteilung des Patents hat, von mehreren Erfindern derjenige, der zuerst angemeldet hat, wobei bis zum Beweise des Gegenteils der Anmelder als Erfinder gilt. Die widerstreitenden Interessen der Angestellten und der Betriebsherren erscheinen in den Bestimmungen des Entwurfs im wesentlichen in billiger Weise geregelt. Vor allem ist zu billigen, daß der Erfinder das unbedingte Recht hat, als solcher genannt zu werden, wenn das Patent dem Rechtsnachfolger erteilt wird.

Nur ist nicht einzusehen, weshalb der Anspruch des Erfinders auf Übertragung des Patents ausgeschlossen sein soll, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents (und zwar des erteilten Patents) durch Klage geltend gemacht ist. Hierdurch wird im Falle der widerrechtlichen Entnahme der Erfinder schlechter gestellt als nach dem bisherigen Recht, denn nach bisheriger Rechtsprechung konnte der Anspruch auf Übertragung des Patents im Klagewege während der ganzen Dauer des Patents geltend gemacht werden. Wenn in der Begründung gesagt ist, diese Einschränkung sei im Interesse der Sicherheit des Verkehrs notwendig, und der Erfinder sei durch die amtliche Bekanntmachung in den Stand gesetzt, seine Rechte geltend zu machen, so dürfte dies für die Praxis nicht ganz zutreffen. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo der Erfinder, ohne daß ihn irgend eine Schuld trifft, erst erheblich nach Ablauf eines Jahres überhaupt von der Existenz des betreffenden Patents erfährt. Die Rücksicht auf den gutgläubigen Erfindungsbesitzer könnte, wenn sein Schadenersatzanspruch gegen den Vorbesitzer wirklich nicht ausreichend erscheint, sehr wohl auch in anderer Weise gewahrt werden, beispielsweise indem man die Klage gegen spätere Erwerber des Patents nur innerhalb der genannten Frist zuläßt, im übrigen aber die Frist wegfallen läßt.

Einem verbreiteten Wunsche entspricht die Festsetzung des Beginns der Patentdauer auf den Beginn der Veröffentlichung der Anmeldung anstatt, wie bisher, auf den Anmeldetag. Ebenso ist die Herabsetzung der Gebühren, die in Zukunft für die ersten 5 Jahre je 50 M betragen und weiterhin jedes Jahr um 50 M steigen sollen, zur Erfüllung vielfach geäußelter Wünsche eingeführt worden. Leider ist die Herabsetzung aber nicht in dem Maße erfolgt, wie sie wünschenswert gewesen wäre, und zwar, wie aus der Begründung hervorgeht, im wesentlichen aus fiskalischen

Interessen, und außerdem wird die Herabsetzung vom dritten Jahr ab zum großen Teil dadurch illusorisch gemacht, daß andererseits für das erste Jahr eine Erhöhung auf 50 M (bisher 30 M) eintreten soll und außerdem, wie noch später zu erörtern, die Anmeldegebühr erhöht werden soll. Die Zahlungsfristen für die Jahresgebühren werden in der Weise geändert, daß sie in Zukunft innerhalb zweier Monate (die erste Jahresgebühr wie bisher während der Veröffentlichung) gezahlt werden können, und dann noch innerhalb eines weiteren Monats mit einem Zuschlag von 10 M. Diese Fristberechnung erscheint zweckmäßiger und übersichtlicher als die bisherige. Nur sollte auch für die erste Jahresgebühr eine Nachfrist mit Zuschlag eingeführt werden.

Der Einspruchs- und Nichtigkeitsgrund der widerrechtlichen Entnahme soll in Zukunft in Wegfall kommen, da er durch die Bestimmungen über das Recht des Erfinders entbehrlich wird. Dem dürften wesentliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen über Zwangslizenz und Zurücknahme bleiben unverändert. Bezüglich der Zusatzpatente soll eine Änderung dahin getroffen werden, daß auch bei Verzicht auf das Hauptpatent das Zusatzpatent erhalten bleiben kann. Im Gegensatz zur bisherigen Berechnung sollen die Gebühren für das selbständig werdende Zusatzpatent sich nach Fälligkeit und Jahresbetrag nach dem Hauptpatent richten, wenn das Patent durch Verzicht auf das Hauptpatent oder dessen Zurücknahme selbständig geworden ist. Nur bei Vernichtung sollen wie bisher die Jahresgebühren ihrer Höhe nach sich nach dem Zusatzpatent richten, wobei als erstes Patentjahr die Zeit von der Veröffentlichung der Zusatzanmeldung bis zum nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents gelten soll.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

Die Organisation des Patentamts soll wesentlich geändert werden, insofern die bisherigen Vorprüfer, die in Zukunft einfache Prüfer heißen sollen, eine größere Selbständigkeit erhalten. Über die Ausgestaltung wird noch beim Verfahren zu sprechen sein. Bedenklich erscheint, daß die nur als Provisorium gedachte Einrichtung der Hilfsmitglieder zu einer ständigen werden soll. Als Grund hierfür ist in der Erläuterung angegeben, es müsse möglich sein, der oft ungleichmäßigen und plötzlichen Entwicklung der patentamtlichen Geschäfte auf manchen Gebieten der Technik Rechnung zu tragen. Wenn es auch richtig ist, daß in solchen Fällen, wie beispielsweise die plötzliche Entwicklung der Luftschiffahrt und des Flugwesens gezeigt hat, Mißstände durch plötzliche Überlastung der betreffenden Stellen des Patentamts und damit verbundene Verzögerungen eintreten können, so scheint dies doch kein ausreichender Grund zu sein, um die an sich recht bedenkliche Institution der Hilfsmitglieder, die infolge der Unsicherheit ihrer Stellung nicht die erwünschte Unabhängigkeit besitzen, zu einer ständigen zu machen.

Was die Qualifikation der Mitglieder anlangt, so sind Änderungen gegen die bisherigen Vorschriften nicht in Aussicht genommen, und es ist insbesondere in den Erläuterungen ausdrücklich abgelehnt, die Erlangung der Mitgliedschaft von denselben Voraussetzungen abhängig zu machen, wie sie für die Eintragung als Patentanwalt bestehen. Es soll also der eigentümliche Zustand erhalten bleiben, daß an die Personen, welche über die Erteilung der Patente zu entscheiden haben, geringere Anforderungen, nämlich in bezug auf rechtliche Kenntnisse und deren Nachweis, gestellt werden, als an die Personen, die die Schutzsuchenden und sonstigen Beteiligten vor dem Patentamt zu vertreten haben. Als erwünscht kann dieser Zustand nicht bezeichnet werden, und es würde zweifellos im Interesse der Entwicklung des Patentwesens liegen, wenn an die technischen Mitglieder des Patentamts und an die Patentanwälte gleiche Forderungen gestellt würden und ihre Vorbildung im wesentlichen gleichartig wäre. Durch eine derartige Organisation, die zu engeren persönlichen Beziehungen führen müßte, würde zweifellos die gegenseitige Achtung der betreffenden Personen auf dasselbe Niveau gebracht werden, wie es bei

Richtern und Rechtsanwälten der Fall ist. Es ist bedauerlich, daß der Entwurf, ohne irgendwelche tatsächlichen Gründe anzuführen, sich diesen Erwägungen verschlossen hat. Bezüglich der nichtständigen Mitglieder, deren Zahl ja nicht sehr erheblich ist, brauchten derartige Anforderungen nicht gestellt zu werden, so daß die in dieser Beziehung in der Erläuterung angeführten Bedenken beseitigt werden könnten. Gerade aber für die selbständigen Prüfer erscheint es erwünscht, daß sie nach ihrer Ausbildung und deren Nachweis mit den Patentanwälten gleich stehen, wodurch auch ein sehr wünschenswerter Austausch zwischen Mitgliedern des Patentamts und Patentanwälten gefördert werden könnte.

Zweckmäßig erscheint die Einführung des sogenannten Großen Senats, der, wenn in grundsätzlichen Fragen ein Beschwerdesenat von der Entscheidung eines anderen Beschwerdesenats oder des Großen Senats abweichen will, eine Entscheidung treffen soll, die in der zu entscheidenden Sache bindend ist. Diese Einrichtung wird zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung des Patentamts zweifellos beitragen.

Bedauerlich ist dagegen, daß die Bildung der Prüfungsstellen, Abteilungen und Senate im wesentlichen der Verordnung vorbehalten und nicht im Gesetz geregelt ist. Es würde erwünscht sein, wenn sämtliche Stellen des Patentamts, und insbesondere auch die Beschwerdesenate und der Nichtigkeitsenat, eine ständige bestimmte Zusammensetzung erhielten und nicht, wie gegenwärtig, einigermaßen willkürlich, gewissermaßen von Fall zu Fall, zusammengestellt werden. Es läßt sich dies natürlich auch auf dem Verordnungswege erreichen, vorzuziehen wäre aber die gesetzliche Regelung.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

Wie schon vorher angedeutet, soll in Zukunft die Anmeldegebühr erhöht werden, und zwar auf nicht weniger als 50 M. Es muß dies als ein außerordentlich bedauerlicher Gedanke bezeichnet werden, der, wenn er Gesetz werden sollte, geeignet erscheinen könnte, den Entwurf trotz mancher in ihm enthaltener Vorzüge als einen wesentlichen Rückschritt gegenüber dem bisherigen Zustand erscheinen zu lassen. Die Begründung führt zunächst an, daß der bisherige Satz von 20 M bei den veränderten Geldverhältnissen zu gering sei. Dies würde aber natürlich nicht eine Erhöhung auf das 2½ fache rechtfertigen können. Der Gesichtspunkt der Deckung der Selbstkosten, der dann weiter angeführt wird, erscheint ungerechtfertigt, und vor allem ist es nicht einzusehen, weshalb es, wie in der Begründung gesagt ist, unbillig sein soll, daß die nicht durch die Anmeldegebühren gedeckten Selbstkosten in den Überschüssen aus den Jahresgebühren wieder aufgehen. Prinzipiell ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb ein Patentamt Überschüsse einbringen soll. Daß es die Aufgabe der Gebühr ist „unnütze und unreife Sachen hintanzuhalten“, ist auch ein eigenartiger Gesichtspunkt, der sich nur verstehen läßt, wenn man beachtet, wie überall in der Begründung die Verminderung der Arbeitslast des Patentamts betont ist. Ob eine Anmeldung unnützlich ist, vermag weder das Patentamt, noch sonst irgend jemand zur Zeit der Anmeldung zu beurteilen, und daß nicht selten Anmeldungen eingereicht werden müssen, die noch nicht vollständig ausgereift sind, ergibt sich als Notwendigkeit aus den tatsächlichen Verhältnissen, weil nur auf diesem Wege der Erfinder einen Schutz dagegen erlangen kann, daß, wenn seine Versuche, die sich nicht immer geheimhalten lassen, bekannt werden, andere daraus Nutzen ziehen und ihm vielleicht zuvorkommen. Der Gesichtspunkt der Verhinderung von Anmeldungen dürfte überhaupt nicht geltend gemacht werden. Die Erhöhung der Anmeldegebühr auf 50 M wird auch in sehr vielen Fällen dem weniger bemittelten Erfinder es ganz unmöglich machen, sich für seine Erfindungen überhaupt einen Schutz zu sichern, und ist im höchsten Maße unsozial. Daß Fälle vorkommen mögen, in denen eine Anmeldung nur eingereicht wird, um ein Gutachten über die Neuheit zu erhalten, mag zutreffen. Daß

dies aber in solchem Maße erfolgen sollte, daß dadurch die Interessen anderer Schutzsuchender geschädigt werden, ist wenig glaublich. Der außerdem als Mißbrauch angeführte Grund, es solle ein Ausweis über die Priorität erlangt werden, kann ebenfalls als Mißbrauch nicht anerkannt werden, denn es ist nicht einzusehen, wie ein solcher Prioritätsnachweis, der außerdem für das internationale Patentrecht bekanntlich nicht zu entbehren ist, anderweit erlangt werden sollte. Die Tatsache, daß auch in anderen Ländern die Anmeldegebühr zum Teil recht hoch ist, kann natürlich keinen durchschlagenden Grund bilden, denn es ist nicht einzusehen, warum gerade schlechte Gewohnheiten anderer Länder in Deutschland eingeführt werden sollen.

Wenig überzeugend erscheinen auch die Ausführungen der Erläuterung darüber, weshalb das vielfach gewünschte Armenrecht nicht eingeführt ist. In beschränktem Umfange, d. h. derart, daß nur eine summarische Untersuchung vorgenommen wird, würde dies ohne allzugroße Mühe einführbar sein. Will sich der Anmelder mit dem summarischen Bescheid nicht begnügen, so bleibt es ihm immer noch unbenommen, dann im ordentlichen Verfahren anzumelden. Weshalb durchaus eine Prüfung der Erfindereigenschaft notwendig sein soll, ist nicht einzusehen. Es ist nicht verständlich, weshalb nicht ebenso bei einer Prüfung des Armenrechts wie sonst der Anmelder bis zum Beweise des Gegenteils als Erfinder gelten sollte.

Die weiteren Erfordernisse der Anmeldung sind unverändert geblieben. Insbesondere ist auch die Bestimmung über den Patentsanspruch in der bisherigen Fassung beibehalten. Es ist bedauerlich, daß in dem Entwurf zu dieser viel umstrittenen Frage keine Stellung genommen ist. Eigentliche Gründe dafür sind in der Erläuterung nicht angegeben. Es wäre erwünschter, daß in der einen oder anderen Richtung eine bestimmte Entscheidung darüber getroffen würde, welches eigentlich die Aufgabe des Patentsanspruchs sein soll.

Bezüglich des eigentlichen Prüfungsverfahrens ist die wesentliche Neuerung im Entwurf die, daß das gesamte Prüfungsverfahren erster Instanz einschließlich des Einspruchsverfahrens dem Prüfer überlassen bleibt, während die sogenannten Patentabteilungen mit der Prüfung überhaupt nichts mehr zu tun haben, sondern nur die außerhalb der Prüfung und Erteilung der Patente liegenden Angelegenheiten behandeln sollen. Sehr bedenklich erscheint dabei, daß nach der Begründung durch dieses Verfahren an Prüfern gespart werden soll und daran gedacht wird, später die Mitglieder noch weiter zu vermindern und „die einzelnen Prüfungsstellen sich zu größeren selbständigen Geschäftseinheiten durch Heranbildung von Hilfspersonal ausbauen“ zu lassen. Letzteres würde dazu führen, daß tatsächlich das Hilfspersonal die Prüfung ausführt, was noch viel bedenklicher ist, als die jetzige Tätigkeit der Hilfsarbeiter, da ja die jetzige Kontrolle durch die Abteilung fehlt.

Der Rechtszug von der Entscheidung des Prüfers soll unmittelbar an den Beschwerdesenat gehen. Die Beschwerdeinstanz ist allerdings geteilt, insofern als über die Beschwerde zunächst vom Senat in der Besetzung mit drei Mitgliedern entschieden wird und erst, wenn dieser zu ungunsten des Beschwerdeführers entscheidet, auf dessen nochmaligen Antrag eine abermalige Entscheidung unter Ergänzung des Senats auf fünf Mitglieder, von denen aber drei dieselben wie vorher sind, erfolgt.

Diese Regelung kann nicht als befriedigend angesehen werden. Der Patentsucher hat auf diese Weise immer noch höchstens drei oder eigentlich nur 2½ Instanzen, während der Einsprechende noch die beiden weiteren Instanzen des Nichtigkeitsverfahrens hat. Es ist also nach wie vor der Patentsucher ungünstiger gestellt. Es sollte richtiger zwar die Patentabteilung (bisherige Anmeldeabteilung) von den Fällen entlastet werden, in denen der Prüfer sich zugunsten der Anmeldung ausgesprochen hat, dagegen, wenn dies nicht geschieht, vor der Beschwerde noch eine Nachprüfung — unter vollständigem Ausschluß jeder Mitwirkung des Prüfers — durch eine kollegiale Instanz, die Patentabteilung, stattfinden und erst gegen deren Entscheidung die Beschwerde Platz greifen.

Welchen Zweck eigentlich die kollegial zusammengesetzte

Patentabteilung überhaupt haben soll, ist gar nicht ersichtlich. Die ihr verbleibenden Geschäfte liegen überwiegend auf dem Gebiete der Verwaltungstätigkeit und sind gegenüber der Prüfung von recht untergeordneter Bedeutung, so daß man viel eher diese Arbeiten einem einzelnen überlassen könnte, und das Kollegium sich mit den wichtigen Fällen befassen sollte, in denen zwischen Prüfer und Anmelder eine Einigung nicht zu erzielen ist.

Es scheint, als wenn man immer noch nicht zu der Überzeugung gelangen kann oder will, daß es viel schlimmer ist, wenn ein Patent, das hätte erteilt werden sollen, nicht erteilt wird, als wenn 100 oder auch 1000 Patente erteilt werden, die nicht hätten erteilt werden sollen, aber in den meisten Fällen keinem Menschen etwas schaden.

Auch die Erhöhung der Beschwerdegebühr auf 50 M erscheint aus den gleichen Gründen wie bei der Anmeldegebühr bedenklich, selbst wenn 20 M zurückerstattet werden sollen, wenn es nicht zu einer Entscheidung des mit fünf Mitgliedern besetzten sogenannten Vollsensats kommt. Es fehlt auch in dem Entwurf die dringend erwünschte Verbesserung des jetzigen Zustandes dahin, daß die Beschwerdegebühr zurückgezahlt werden muß, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Es soll vielmehr auch weiterhin die Zurückzahlung lediglich in das Ermessen des Patentamts gestellt werden. Dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl würde es entsprechen, wenn die Zurückzahlung bei Erfolg der Beschwerde stets stattfindet, mit einziger Ausnahme desjenigen Falles, daß die Beschwerde nur deshalb Erfolg hat, weil der Beschwerdeführer erst in der Beschwerdeinstanz einer Anforderung nachkommt, die schon in erster Instanz gestellt worden ist und der auch damals schon hätte nachgekommen werden können.

Man kann sich dem Eindruck nicht verschließen, daß die Höhe der Beschwerdegebühr von der Erhebung der Beschwerde abschrecken soll, da auch an dieser Stelle in der Begründung wieder von der Notwendigkeit der Entlastung des Patentamts die Rede ist. Es mag an dieser Stelle angedeutet werden, daß diese Entlastung sich sehr viel wirksamer durch eine mildere Praxis hinsichtlich der Beurteilung der Patentfähigkeit erreichen ließe.

Daß im Verfahren vor dem Prüfer der Vorbescheid beibehalten ist, ist bedauerlich; mindestens müßte bestimmt werden, daß der Vorbescheid erst als Abschluß des Verfahrens vor dem Prüfer erlassen werden darf, wenn sich eine Einigung zwischen dem Anmelder und dem Amt nicht erzielen lassen und der Prüfer überzeugt ist, daß überhaupt nicht das geringste Patentfähige in der Anmeldung enthalten ist. Die jetzige Form der Vorbescheide, die häufig zu einer Zeit ergehen, wo überhaupt noch keine Klärung erzielt ist, und in außerordentlich zahlreichen Fällen die erste Äußerung des Amts überhaupt bilden, ist geeignet, den unkundigen Anmelder, der die Anschauungen des Amts und die Sprache der amtlichen Bescheide nicht kennt, abzuschrecken, was nicht der Fall sein würde, wenn ihm lediglich mitgeteilt würde, daß bestimmte Veröffentlichungen seiner Anmeldung entgegenstehen, und er aufgefordert würde, sich darüber zu äußern, was er demgegenüber zu sagen hat.

Zweckmäßig ist es, daß das Einspruchsverfahren in Zukunft gebührenpflichtig sein soll. Hierdurch werden zweifellos viele Einsprüche beseitigt werden, die nur aus Schikane erhoben werden. Nicht befriedigend erscheinen die Vorschriften über die Kostenerstattung im Einspruchsverfahren (und ebenso im Nichtigkeitsverfahren), wo auch weiterhin das freie Ermessen des Amts gelten soll, anstatt daß bestimmte Vorschriften über die Auferlegung der Kosten gegeben werden.

Ein Mangel des Entwurfs ist auch, daß das Recht der Beteiligten auf Anhörung auch weiterhin nur in der Beschwerdeinstanz bestehen soll. Es würde den Interessen der Beteiligten mehr entsprechen, wenn in allen Stadien des Verfahrens eine mündliche Verhandlung verlangt werden könnte und nicht nur, wie zurzeit, in den guten Willen des Patentamts gestellt ist.

Im Nichtigkeitsverfahren ist für die vielfach umstrittene fünfjährige Präklusivfrist eine höchst merkwürdige Regelung vorgeschlagen. Die Präklusivfrist soll nicht voll-

kommen aufgehoben werden, sie soll vielmehr für diejenigen Fälle beibehalten werden, in denen der Patentinhaber die geschützte Erfindung offenkundig ausgeführt hat, bevor der Antrag auf Nichtigkeitserklärung gestellt ist. Inwiefern dies die Bedenken gegen die fünfjährige Frist beseitigen soll, ist auch den Ausführungen in der Erläuterung nicht zu entnehmen. Es kommt auch bei solchen Patenten, die tatsächlich zur Ausführung gelangen, gar nicht selten vor, daß der Patentinhaber im Bewußtsein der zweifelhaften Rechtsgültigkeit seines Patents gegen Verletzer erst nach Ablauf der fünf Jahre vorgeht, und in solchem Falle würde auch nach der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung das Patent nicht mehr anfechtbar sein. Es sollte mindestens, wenn man sich zu einer vollständigen Beseitigung der fünfjährigen Frist nicht entschließen kann, obwohl diese Bestimmung in keinem anderen Patentgesetz existiert, demjenigen, der wegen Verletzung eines Patents in Anspruch genommen wird, noch die Möglichkeit der Nichtigkeitsklage auch nach Ablauf der fünf Jahre gegeben sein. Der für die fünfjährige Frist hauptsächlich angeführte Grund, daß der Patentinhaber nach einiger Zeit ungestört sein müsse, ist durchschlagend nur, wenn die Nichtigkeit angriffsweise geltend gemacht wird. Gegen frivole Angriffe mag die fünfjährige Frist allenfalls berechtigt sein, nicht aber, sofern es sich nur um eine Verteidigung gegen die Behauptung der Patentverletzung handelt.

Die Erhöhung der Gebühr für die Nichtigkeitsklage erscheint berechtigt, und auch gegen die Einführung von Gebühren für das Berufungsverfahren dürfte sich nichts einwenden lassen.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

Bei Erfindungen, die ein Verfahren zum Herstellen eines neuen Stoffs zum Gegenstande haben, soll auch in Zukunft bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gelten. Leider ist aber unterlassen, näher zu erläutern, was im Sinne dieser Bestimmung unter einem „neuen Stoff“ zu verstehen ist. Es erscheint nach praktischen Erfahrungen unbefriedigend, daß hierunter etwa nur ein Stoff zu verstehen sein soll, den es bisher überhaupt noch nicht gegeben hat. Vielmehr sollte als „neuer Stoff“ in diesem Sinne jedes Produkt gelten, welches in der betreffenden technischen Beschaffenheit noch nicht bekannt gewesen ist. Wenn also ein Patent auf ein Verfahren erteilt ist, nach welchem ein an sich bekannter Stoff beispielsweise im Zustande besonderer Reinheit, besonderer Härte o. dgl. hergestellt ist, so sollte ebenfalls die Bestimmung Platz greifen.

Zu billigen ist, daß in Zukunft bei Patentverletzungen jede Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichten soll und nicht nur die grobe Fahrlässigkeit, und daß ferner in jedem Falle nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung die gezogenen Nutzungen herauszugeben sind.

Zweckmäßig erscheint die Vorschrift, daß die Landesjustizverwaltung für den Bezirk eines oder mehrerer Oberlandesgerichte oder mehrerer Landgerichte ein Landgericht als Gericht für erfinderrechtliche Streitigkeiten bezeichnen kann. Es wird dies die Einheitlichkeit und Güte der Rechtsprechung auf diesem Gebiet zweifellos fördern und vielfach geltend gemachte Wünsche erfüllen.

Daß die im Strafverfahren dem Verletzten zuzurechnende Buße erhöht worden ist, ist anzuerkennen. Nur fragt es sich, ob der Höchstbetrag von 20 000 M ausreichend ist.

Fünfter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Das Patentamt soll in Zukunft Bestimmungen darüber erlassen können, welche Zahlungsformen bei Gebühren der Barzahlung gleichgestellt werden. Dies ist zweifellos ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande, bei welchem beispielsweise durch Scheck oder Banküberweisung eingezahlte Gebühren erst nach Eingang des Betrages als gezahlt gelten, wodurch leicht Fristversäumnisse eintreten können.

Die Verpflichtung der Ausländer, Vertreter zu bestellen, ist beibehalten, doch ist leider davon abgesehen worden, bei dieser Gelegenheit die Verhältnisse der Vertreter überhaupt allgemein zu regeln. Die Erläuterung sagt hierüber nur, es sei von einer Regelung dieser Frage abgesehen worden, weil das Gesetz betreffend die Patentanwälte wichtig und revisionsbedürftig genug sei, um den Gegenstand eines selbständigen gesetzgeberischen Vorgehens zu bilden. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb nicht auch diese Regelung gleichzeitig erfolgen soll, sondern aufgeschoben wird. Mindestens hätte an dieser Stelle die Bestimmung getroffen werden sollen, daß zur Vertretung vor dem Patentamt nur Patentanwälte und vielleicht allgemein oder in gewissem Umfange Rechtsanwälte befugt sein sollen, so daß, wer überhaupt einen Vertreter bestellen muß oder will, hierzu nicht jede beliebige Person wählen darf. Die Schädigungen der Interessen der Erfinder durch Patentagenten sind zu bekannt, um hier näher erörtert werden zu müssen, und andererseits warten die Patentanwälte schon lange genug darauf, daß ihnen als Äquivalent für ihre Pflichten auch Rechte gegeben werden, abgesehen von dem bisher einzigen Recht, sich Patentanwälte zu nennen.

Die für die schwebenden Verfahren und die bereits bestehenden Patente vorgeschlagenen Vorschriften erscheinen im allgemeinen zweckmäßig.

2. Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes.

Das Gebrauchsmustergesetz gibt nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Zu der auch hier aufgenommenen Sittlichkeitsbestimmung ist dasselbe zu sagen, wie bezüglich des Patentgesetzes. Gegen die Erhöhung der bei der Anmeldung zu zahlenden Gebühr auf 20 M dürfte sich mit Rücksicht auf die veränderten Geldverhältnisse wenig einwenden lassen.

Zweckmäßig erscheint, daß die bisher schon in der Praxis des Patentamts eingeführten Eventualanmeldungen bei gleichzeitiger Anmeldung eines Patents unter der Bezeichnung „Nebenanmeldung“ eine gesetzliche Grundlage erhalten sollen.

Zweckmäßig ist auch, daß die zukünftige Gebrauchsmusterstelle Anmeldungen abweisen kann, wenn der Anmeldegegenstand an sich kein Modell ist, wodurch zweifellos die Gebrauchsmusterrolle von zahlreichen handgreiflich ungültigen Eintragungen entlastet werden wird.

Das gleiche gilt für die vom Schutz ausgenommenen gesetz- oder sittenwidrigen Modelle, sowie für Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel. Ein Bedenken dürfte kaum vorliegen, da gegen die Abweisung die Beschwerde gegeben sein soll.

Ebenso ist zu billigen, daß eine Verlängerung des Gebrauchsmusters über sechs Jahre hinaus um weitere vier Jahre möglich sein soll. Die hierfür in Aussicht genommene Gebühr von 150 M erscheint angemessen.

Daß die Gebrauchsmusterstreitigkeiten dem nach dem Patentgesetz zuständigen Gericht für erfinderrechtliche Streitigkeiten zugewiesen werden sollen, erscheint zweckmäßig, nicht dagegen, daß, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, auch in Zukunft für Gebrauchsmusterstreitigkeiten die Kammern für Handelssachen zuständig sein sollen, die ihrer ganzen Zusammensetzung nach für die Beurteilung technischer Fragen noch weniger geeignet erscheinen als reine Juristengerichte.

Überraschend ist, daß in dem Gesetzentwurf jede Übergangsbestimmung fehlt. Eine solche wäre mindestens wegen der Verlängerung der Gebrauchsmuster über sechs Jahre hinaus erforderlich gewesen. Es ist nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß diese neue Bestimmung auf die bestehenden Gebrauchsmuster ebenfalls Anwendung finden soll.

3. Entwurf eines Warenzeichengesetzes.

Auch der Warenzeichengesetzentwurf gibt zu weniger Bemerkungen Anlaß als das Patentgesetz. Die erste wesentliche Neuerung besteht darin, daß ein Vorbenutzungsrecht für Warenzeichen und überhaupt ein Schutz nicht eingetragener Warenzeichen eingeführt wird, was im allgemeinen zu billigen sein dürfte.

Weiter soll das bisherige Widerspruchsverfahren durch ein Aufgebots- und Einspruchsverfahren ähnlich demjenigen bei Patentanmeldungen ersetzt werden, was zweifellos ein Fortschritt ist und viele Mißstände des bisherigen Widerspruchsverfahrens beseitigen wird.

Ferner soll eine Klasseneinteilung eingeführt werden, und die Gebühren sollen je nach der Zahl der Klassen abgestuft werden. Die Gebühr soll neben einer Grundgebühr von 20 M (Anmeldegebühr) 20 M für jede Klasse (Klassengebühr) betragen, doch soll, wenn die Anmeldung sich auf mehr als zwei Drittel aller Klassen erstreckt, für die überschüssigen Klassen eine Klassengebühr nicht erhoben werden. Die Erstattung bei Nichteintragung soll in der Weise geregelt werden, daß die Hälfte der Klassengebühr für diejenigen Klassen erstattet wird, für die die Eintragung nicht stattfindet. Findet die Eintragung überhaupt nicht statt, so wird die Klassengebühr für eine Klasse zur Hälfte, für die übrigen ganz erstattet. Die volle Klassengebühr soll erstattet werden, wenn die Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurückgenommen wird. Es wird zu erwägen sein, ob nicht die Klassengebühren reichlich hoch bemessen sind.

Von Einzelbestimmungen ist hervorzuheben, daß nach der Begründung eine Milderung bezüglich des Ausschlusses der sogenannten Beschaffenheitsangaben u. dgl. beabsichtigt ist. Man kann aber nicht sagen, daß dies in dem Gesetzentwurf selbst sehr klar zum Ausdruck gebracht wäre. Es könnte wohl schärfer hervorgehoben werden, daß nur solche Bezeichnungen ausgesprochen sein sollen, die für den geschäftlichen Verkehr notwendig sind, nicht aber alle Bezeichnungen, die nur als Beschaffenheitsangabe o. dgl. „dienen können“.

Zweckmäßig erscheint die vorgeschlagene Neuregelung bei der Erneuerung der Anmeldung, derart, daß die neue Schutzfrist erst mit Ablauf des 10. Jahres beginnen soll, wodurch die bei der jetzigen Praxis stets eintretenden Verschiebungen der Schutzfristen beseitigt werden.

Es ist anzunehmen, daß die Entwürfe noch zu lebhafter Diskussion in der Öffentlichkeit Anlaß geben werden. Wenn sie aber in geeigneter Weise verbessert werden, so erscheinen sie als brauchbare Grundlage für die Neuregelung des gewerblichen Rechtsschutzes. [A. 147.]

Die Benzoyl ester der Cellulose.

Von H. Ost und F. Klein.

(Eingeg. 7./7. 1918.)

Cross, Bevan und Briggs¹⁾ haben vor längeren Jahren zuerst Cellulosebenzoate hergestellt; durch Einwirkung von Benzoylchlorid und Natronlauge nach Schotten-Baumann auf Cellulose gelangten sie bis zum Dibenzat, $C_6H_5O_5(C_6H_5CO)_2$. In der Hoffnung, ein Tribenzat zu gewinnen, analog dem Triacetat und Trinitrat, hat sich F. Klein auf Anregung von H. Ost von neuem mit diesem Gegenstande beschäftigt und hat seine Versuche ausführlich in einer Dissertation beschrieben²⁾. Von dieser Arbeit geben wir im folgenden einen Auszug, zugleich als Entgegnung auf die neueste Arbeit von Hauser und Muschner³⁾ welche beim Benzoylieren von Hydrocellulose nicht über das Monobenzoat hinausgekommen sind.

Die Benzoylierung der Cellulose macht große Schwierigkeiten, gegenüber der leichten Acetylierung, weil Benzoesäureanhydrid und Benzoesäure fest sind und mit Cellulose bei Gegenwart von konz. Schwefelsäure oder von Chlorzink erst bei 100° und darüber reagieren, wobei die Cellulose weitgehend hydrolysiert oder geschwärzt wird. Setzt man zur Verflüssigung des Benzoylierungsgemisches Eisessig hinzu, so entstehen Celluloseacetate, wie das früher schon

bei anderen Kohlenhydraten beobachtet worden ist⁴⁾. Wir sind daher zunächst bei der Methode von Schotten-Baumann stehen geblieben, welche sich beim Benzoylieren von Zuckerarten bewährt hat, allerdings mit der Einschränkung, daß es nicht immer gelingt, alle vorhandenen Hydroxylwasserstoffe durch Benzoyl zu ersetzen⁵⁾. Bei der Cellulose kommen die Schwierigkeiten hinzu, die faserige Substanz mit den Benzoylierungsmitteln genügend in Berührung zu bringen und zu halten.

Wir verfahren zunächst folgendermaßen: 0,5–3 g Cellulose werden in einer starken Stöpselflasche mit der bestimmten Menge Lauge übergossen, tüchtig durchgeknetet und nach 1–2 Stunden mit reinem Benzoylchlorid auf einmal übergossen. Bei weiterem Durchkneten tritt alsbald eine mehr oder weniger heftige Reaktion unter starker Erwärmung ein, die rasch ihr Ende erreicht. Natron- und Kalilauge allein wirken sehr träge auf Benzoylchlorid, die Gegenwart von Cellulose beschleunigt die Reaktion nach Art eines Katalysators wesentlich, worauf auch Briggs hinweist. Bei vollständiger Umsetzung von Benzoylchlorid mit Alkali allein sind auf 1 Mol. des ersteren 2 Mol Alkali erforderlich; zur Erzielung guter Ausbeuten muß man mehr Benzoylchlorid verwenden, von dem auch immer ein Teil übrig bleibt.

Die Entfernung des unveränderten Benzoylchlorids aus der krümeligen oder teigigen Reaktionsmasse macht Schwierigkeiten; Auskochen mit Wasser führt nicht zum Ziele, siedender Alkohol bildet viel Benzoesäureäthylester; wir reinigen nacheinander durch Ausziehen mit heißem Wasser, mit kaltem Alkohol, dann im Soxhlet mit Äther und nochmals mit heißem Wasser bis zur völligen Entfernung der Salze. Die reinen Cellulosebenzoate, welche noch ganz die faserige Struktur der angewandten Cellulose besitzen, werden bei 120–125° getrocknet und gewogen; die Gewichtszunahme gibt roh den Grad der Benzoylierung an; 100 g wasserfreie Cellulose lassen 164 g Mono-, 229 g Di- und 293 g Tribenzat erwarten. Die Trennung der einzelnen Ester voneinander geschieht dann durch Lösungsmittel. Durch Kochen mit Wasser oder Alkohol werden die Cellulosebenzoate nicht angegriffen.

Die Tabelle I gibt die zu erwartende Ausbeute an Benzoaten an und deren Gehalt an Benzoesäure und an Cellulose.

Tabelle I.

Ester	Ausbeute in Prozenten	Gehalt der Ester an	
		Benzoesäure	Cellulose
Monobenzoat	164%	45,9%	60,9%
Dibenzoat	229%	66,0%	43,7%
Tribenzoat	293%	77,2%	34,2%

Versuchsreihe I. Als Cellulose diente zerschnittene und durch ein Sieb geriebene Verbandwatte mit der Kupferzahl 0,95, als Lauge Natronlauge von 20 bzw. 30 Gewichtsprozent. Ansatz und Ausbeute gibt die

Tabelle II.

Versuch Nr.	Stärke der Lauge	Ansatz, Molekülverhältnisse		Ausbeute in Prozenten der Cellulose	davon in Chloroform löslich
		$C_6H_5O_5 : NaOH$	$NaOH : C_6H_5COCl$		
1	20%	1 : 2,5	4 : 2,4	157%	8%
2	20%	1 : 15	4 : 2,8	182%	8%
4	20%	1 : 22,5	4 : 2,8	184%	9%
5	20%	1 : 30	4 : 2,8	182%	—
7	20%	1 : 30	4 : 4,3	188%	—
8	20%	1 : 45	4 : 2,8	183%	9%
11	30%	1 : 15	4 : 3,0	161%	—
10	30%	1 : 43,8	4 : 3,0	190%	12%

Versuch Nr. 1 stimmt im Ergebnis mit Cross und Bevan bei gleichem Ansatz überein; durch Vermehrung der Lauge wird die Masse dünnflüssiger und die Ausbeute wesent-

¹⁾ Angew. Chem. 26, I, 255 (1913).

²⁾ F. Klein, Die Benzoylierung der Cellulose, Hannover, Juli 1912.

³⁾ Angew. Chem. 26, I, 137 (1913).

⁴⁾ Liebigs Ann. 301, 99 (1898).

⁵⁾ Ber. 19, 3218 (1885); Wiener Monatshefte 10, 389 (1891).